



**HEXAGON**

---

## **Hexagon Geosystems Softwarelizenzvereinbarung**

Bitte lesen Sie diese Software-Lizenzvereinbarung (die "**Lizenzvereinbarung**") sorgfältig durch, bevor Sie auf die Software zugreifen, sie verwenden oder herunterladen.

**Indem Sie eine Bestellung aufgeben, auf eine Schaltfläche "Annehmen" klicken oder auf die Software zugreifen, sie herunterladen und/oder verwenden, erklären Sie sich als Kunde oder Benutzer (wie unten definiert) mit den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung einverstanden, die auch die Datenschutzrichtlinie und die Dokumentation (wie unten definiert) einschließt. Wenn Sie diese Lizenzvereinbarung im Namen eines Unternehmens akzeptieren, bestätigen Sie gleichzeitig Ihre Berechtigung, das Unternehmen an diese Lizenzvereinbarung zu binden. Wenn Sie nicht über eine solche Befugnis verfügen oder mit den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung nicht einverstanden sind, dürfen Sie diese Lizenzvereinbarung nicht annehmen und nicht auf die Software zugreifen, sie herunterladen und/oder nutzen. Alle Rechte und Pflichten des Kunden im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung gelten sinngemäß für alle Benutzer (wie unten definiert). Die Software ist nur für die Nutzung durch Geschäftskunden und Bildungseinrichtungen bestimmt.**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich und Anwendung der Lizenzvereinbarung</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Von Hexagon-Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen erbrachte Dienstleistungen</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Kundenkonto</b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Recht zur Nutzung der Software</b> .....	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Nutzung der Software durch den Kunden</b> .....	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Softwareprodukte und Ressourcen von Drittanbietern</b> .....	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Support und Wartung</b> .....	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen des Kunden</b> .....	<b>8</b>
<b>11</b>	<b>Datenschutz und persönliche Daten</b> .....	<b>8</b>
<b>12</b>	<b>Preisgestaltung und Bezahlung</b> .....	<b>8</b>
<b>13</b>	<b>Vertraulichkeit</b> .....	<b>9</b>
<b>14</b>	<b>Gewährleistung</b> .....	<b>9</b>
<b>15</b>	<b>Haftungsbeschränkungen</b> .....	<b>10</b>
<b>16</b>	<b>IP-Verletzungen</b> .....	<b>10</b>
<b>17</b>	<b>Entschädigung</b> .....	<b>10</b>
<b>18</b>	<b>Höhere Gewalt</b> .....	<b>10</b>
<b>19</b>	<b>Laufzeit und Beendigung</b> .....	<b>10</b>
<b>20</b>	<b>Allgemeine rechtliche Bestimmungen</b> .....	<b>11</b>
<b>21</b>	<b>Anwendbares Recht</b> .....	<b>12</b>
<b>22</b>	<b>Streitbeilegung</b> .....	<b>12</b>

## 1 Vorbemerkung

Diese Lizenzvereinbarung regelt die Beziehung zwischen Hexagon und dem Kunden und seinen Benutzern (wie unten definiert). Die unter dieser Lizenzvereinbarung lizenzierte Software ist ausschließlich für die Nutzung durch Geschäftskunden und Bildungseinrichtungen bestimmt. Diese Lizenzvereinbarung gilt sowohl für die kostenpflichtige als auch für die kostenlose Nutzung der Software.

## 2 Definitionen

In dieser Lizenzvereinbarung bedeutet

- a) Konto: das Hexagon-Benutzerkonto des Kunden und/oder gegebenenfalls der Softwarebenutzer;
- b) Vereinbarung: zusammenfassend die HOS, den Abonnementplan, diese Lizenzvereinbarung und alle anderen Vereinbarungen der Parteien in Textform bezüglich der Software;
- c) Autorisierter Benutzer: jede natürliche oder juristische Person, die nicht zur Organisation des Kunden gehört und die vom Kunden eingetragen oder berechtigt ist, die Software vereinbarungsgemäß zu nutzen;
- d) Markenmerkmale: Handelsnamen, Warenzeichen, Logos, Domännennamen und andere eindeutige Markenmerkmale, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht;
- e) Vertrauliche Informationen: alle Informationen, die Hexagon dem Kunden oder seinen Benutzern mündlich oder in Textform mitteilt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder sich auf die Software beziehen, darunter die Bedingungen dieser Vereinbarung (einschließlich der Preisgestaltung). Vertrauliche Informationen schließen alle Informationen aus, wenn der Kunde nachweist, dass sie: (i) der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass eine Verpflichtung gegenüber Hexagon verletzt wurde, (ii) dem Kunden oder seinen Benutzern vor der Offenlegung durch Hexagon bekannt waren, ohne dass eine Verpflichtung gegenüber Hexagon verletzt wurde, (iii) von einem Dritten erhalten wurden, ohne dass eine Verpflichtung gegenüber Hexagon verletzt wurde, oder (iv) vom Kunden oder seinen Benutzern unabhängig entwickelt wurden;
- f) Kunde: die natürliche oder juristische Person, welche die Vereinbarung abschließt und/oder die Software nutzt und/oder in den HOS als Kunde angegeben ist;
- g) Benutzer des Kunden: jede natürliche Person, die zur Organisation des Kunden gehört und die vom Kunden eingetragen oder berechtigt ist, die Software vereinbarungsgemäß zu nutzen;
- h) Gerät: die Ausrüstung und die damit verbundenen Funktionen, auf denen die Hexagon Technology vorinstalliert ist;
- i) Dokumentation: die von Hexagon zur Verfügung gestellte und autorisierten technischen Softwareunterlagen, etwa in Form von Produkthandbüchern, Datenblättern und dergleichen, wie sie in den HOS näher spezifiziert sein kann;
- j) Bildungslizenz: eine Lizenz, die einer akademischen, Bildungs- und/oder Forschungseinrichtung kostenlos oder zu reduzierten Preisen gewährt wird;
- k) E-Mail-Adresse: die E-Mail-Adresse des Kunden und von Hexagon, an die alle Mitteilungen und Benachrichtigungen im Rahmen dieser Vereinbarung gemäß Abschnitt 20.1 (Mitteilungen) zu senden sind;
- l) Ausrüstung bezeichnet alle Geräte und Zusatzdienstleistungen, die der Kunde und seine Benutzer benötigen, um die Software herunterzuladen, sich mit ihr zu verbinden, auf sie zuzugreifen oder sie anderweitig zu nutzen, darunter unter anderem Modems, Hardware, Server, Software, Betriebssysteme, Netzwerke, Webserver und dergleichen;
- m) Höhere Gewalt: unabwendbare Ereignisse, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Vorschriften oder Beschlüsse, Brände, Kriege oder bewaffnete Konflikte oder die ernsthafte Gefahr derselben, Streiks oder Arbeitskämpfe, Pandemien, Angriffe durch Viren, Würmer oder trojanische Pferde oder andere Ursachen, die sich der Kontrolle der Parteien entziehen;
- n) Hexagon: Leica Geosystems AG, Heinrich-Wild-Strasse 201, 9435 Heerbrugg, Schweiz, oder die in der HOS definierte juristische Person;;
- o) Lizenzvereinbarung: diese Softwarelizenzvereinbarung;
- p) HOS:
- q) die Hexagon-Bestellspezifikationen (Hexagon Order Specifications), also alle vom Kunden online, schriftlich oder anderweitig in Textform eingereichten und von Hexagon oder einem autorisierten Wiederverkäufer von Hexagon bestätigten Eintragungs-, Abonnement- oder Bestellformulare oder Vereinbarungen für die Software
- r) sowie jede andere Vereinbarung oder jede andere Unterlage bezüglich der Software, welche diese Lizenzvereinbarung umfasst;
- s) Parteien: gemeinsam Hexagon und den Kunden;
- t) Zeitlich unbefristete Lizenz für vorinstallierte Software: die dem Kunden gemäß Abschnitt 6.3 (Zeitlich unbefristete Lizenz für vorinstallierte Software) ;
- u) Zeitlich unbefristete Lizenz: die dem Kunden gemäß Abschnitt 6.2(Zeitlich unbefristete Lizenz) gewährten Rechte;
- v) Datenschutzrichtlinie: die unter <https://leica-geosystems.com/en-gb/global/privacy-policy> abrufbare und/oder dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellte Datenschutzrichtlinie;
- w) Qualifizierte Form: in Schriftform, mit der Unterschrift oder qualifizierten elektronischen Signatur einer oder mehrerer Personen, die zur Vertretung der jeweiligen Partei autorisiert sind;
- x) Sitz: das Land, in dem der Kunde seinen Firmensitz hat, sofern in der Vereinbarung nicht anders definiert;
- y) Software: die an den Kunden lizenzierte und/oder auf einem vom Kunden verwendeten Gerät vorinstallierte Hexagon-Software, wie in den HOS oder der Dokumentation angegeben, einschließlich Beta-Software;
- z) Abonnementlizenz: die dem Kunden gemäß Abschnitt 6.1(Abonnementlizenz) gewährten Rechte;
- aa) Abonnementplan: die Bedingungen für eine bestimmte Abonnementstufe für die Nutzung der Software;
- bb) Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen: die weltweiten Tochtergesellschaften und verbundenen juristischen Personen, unabhängig davon, ob Hexagon eine Mehrheitsbeteiligung an diesen juristischen Personen besitzt oder nicht;
- cc) Gebiet: das in den HOS bestimmte Gebiet; wenn in den HOS kein Gebiet bestimmt ist, ist das Gebiet der Sitz;

dd) Beta-Software: Software, die dem Kunden von Hexagon für Betatests zur Verfügung gestellt wird, bevor die Technologie für den allgemeinen Gebrauch verfügbar gemacht wird;

ee) Benutzer: Benutzer des Kunden oder autorisierte Benutzer.

### **3 Geltungsbereich und Anwendung der Lizenzvereinbarung**

#### **3.1 Geltungsbereich der Lizenzvereinbarung**

Diese Lizenzvereinbarung regelt die Nutzung der Software durch den Kunden und seine Benutzer sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten beider Parteien. Sie ersetzt nicht die Hexagon-Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien für andere Produkte oder Dienstleistungen von Hexagon.

Die Datenschutzrichtlinie und die Dokumentation, sofern vorhanden, sind in ihrer aktuellen Fassung Bestandteil dieser Lizenzvereinbarung.

#### **3.2 Annahme der Lizenzvereinbarung**

Der Kunde und seine Benutzer erklären sich mit dieser Lizenzvereinbarung einverstanden, indem sie HOS einreichen, auf eine Schaltfläche "Akzeptieren" klicken oder auf die Software zugreifen, sie verwenden oder herunterladen. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden, seiner Benutzer oder eines Wiederverkäufers der Software sind für Hexagon keinesfalls verbindlich, sofern sie nicht von Hexagon in qualifizierter Form bestätigt wurden.

#### **3.3 Vorrangregelung**

Bei Widersprüchen zwischen dieser Lizenzvereinbarung, dem Abonnementplan, den HOS oder anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Software gelten dieselben in der folgenden Reihenfolge:

- a) Die HOS und/oder jede andere schriftliche Vereinbarung oder, sofern in der Vereinbarung in qualifizierter Form bezüglich der Software zwischen den Parteien angegeben;
- b) Der Abonnementplan
- c) Diese Lizenzvereinbarung
- d) Die Datenschutzrichtlinie
- e) Die Dokumentation

#### **3.4 Änderungen an der Lizenzvereinbarung**

Hexagon behält sich ausdrücklich das Recht gelegentlicher Änderungen an der Lizenzvereinbarung vor. Hexagon teilt dem Kunden die Änderungen in geeigneter Form mit, etwa durch Mitteilungen in der Software, und stellt dem Kunden mindestens dreißig Tage im Voraus ein neues Exemplar der Lizenzvereinbarung zur Verfügung.

Wenn der Kunde nicht widerspricht, treten die veränderten Bedingungen am von Hexagon angegebenen Zeitpunkt in Kraft. Sind die veränderten Bedingungen für den Kunden unannehmbar, muss der Kunde Hexagon innerhalb von dreißig Tagen nach der Bekanntgabe darüber informieren. Im Fall eines Widerspruchs kann der Kunde die Vereinbarung gemäß dem Abschnitt 19.1 (Laufzeit und ordentliche Beendigung) beenden. Wenn der Kunde die Vereinbarung nicht gemäß Abschnitt 19.1 (Laufzeit und ordentliche Beendigung) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

beendet, gelten die veränderten Bedingungen ab der automatischen Verlängerung der Vereinbarung nach der nächsten Beendigungsmöglichkeit gemäß Abschnitt 19.1 (Laufzeit und ordentliche Beendigung).

### **4 Von Hexagon-Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen erbrachte Dienstleistungen**

Gelegentlich erbringen Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen sowie Dritte im Namen von Hexagon die vereinbarten Dienstleistungen für den Kunden. Der Kunde bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass Hexagon berechtigt ist, die Erbringung von Teilen der im Rahmen der Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen an seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sowie an Dritte weiterzugeben, die berechtigt sind, die im Rahmen der Vereinbarung vorgesehenen Leistungen im Namen von Hexagon zu erbringen.

### **5 Kundenkonto**

Um auf die Software zuzugreifen und sie zu nutzen, benötigen der Kunde und seine Benutzer möglicherweise ein Konto. Bei der Eröffnung eines Kontos müssen der Kunde und seine Benutzer Hexagon die von Hexagon angemessenen, angeforderten Informationen zur Verfügung stellen. Die zur Verfügung gestellten Informationen müssen präzise und korrekt sein und während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung auf dem Laufenden gehalten werden.

### **6 Recht zur Nutzung der Software**

#### **6.1 Abonnementlizenz**

Während der Laufzeit der Vereinbarung gewährt Hexagon dem Kunden und seinen Benutzern im in den HOS angegebenen Umfang ein beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht abtretbares, nicht unterlizenzierbares und widerrufliches Recht, die Software auf Abonnementbasis im vereinbarten Gebiet in der Art und Weise und in dem Umfang zu installieren, zu nutzen und zu betreiben, wie in der Vereinbarung angegeben. Das Recht unterliegt der Vereinbarung, insbesondere den in Abschnitt 7.9 (Nutzungsbeschränkungen) dieser Lizenzvereinbarung dargelegten Einschränkungen. Sofern in den HOS nicht anders angegeben, erwirbt der Kunde für jeden Benutzer und/oder jedes Gerät oder jede Maschine eine Abonnementlizenz.

#### **6.2 Zeitlich unbefristete Lizenz**

Während der Laufzeit der Vereinbarung gewährt Hexagon dem Kunden und seinen Benutzern in dem in den HOS angegebenen Umfang ein beschränktes, dauerhaftes (vorbehaltlich der Beendigung gemäß den Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung), nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Software im vereinbarten Gebiet in der Art und Weise und in dem Umfang zu installieren, zu nutzen und zu betreiben, wie in der Vereinbarung angegeben. Das Recht unterliegt der Vereinbarung, insbesondere den in Abschnitt 7.9 (Nutzungsbeschränkungen) dieser Lizenzvereinbarung dargelegten Einschränkungen. Sofern in den HOS nicht anders angegeben, erwirbt der Kunde für jeden Benutzer

und/oder jedes Gerät oder jede Maschine eine zeitlich unbefristete Lizenz.

### **6.3 Zeitlich unbefristete Lizenz für vorinstallierte Software**

Für Software, die auf einem Gerät vorinstalliert ist, gewährt Hexagon dem Kunden und seinen Benutzern während der Laufzeit dieser Lizenzvereinbarung ein beschränktes, dauerhaftes (vorbehaltlich der Beendigung gemäß den Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung), nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Software im vereinbarten Gebiet nur auf dem Gerät zu nutzen, auf dem die Software vorinstalliert ist, und zwar in der Art und Weise und in dem Umfang, wie in der Vereinbarung angegeben. Das Recht unterliegt der Vereinbarung, insbesondere den in Abschnitt 7.9 (Nutzungsbeschränkungen) dieser Lizenzvereinbarung dargelegten Einschränkungen.

### **6.4 Kein Eigentumsübergang**

Alle Hexagon gehörenden geistigen und sachlichen Eigentumsrechte an der Software und der Dokumentation verbleiben bei Hexagon.

### **6.5 Kein Recht zur Nutzung von Markenmerkmalen**

Hexagon gewährt dem Kunden keinerlei Rechte an den Hexagon-Markenmerkmalen, insbesondere kein Recht zur Nutzung der Hexagon-Markenmerkmale.

## **7 Nutzung der Software durch den Kunden**

### **7.1 Zugriff auf die Software**

Während der Vereinbarungslaufzeit stellt Hexagon dem Kunden und seinen Benutzern die Software gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung zur Verfügung.

Hexagon ist berechtigt, das Recht des Kunden oder jedes seiner Benutzer auf Zugriff auf oder Nutzung eines Teils oder der gesamten Software nach einer Mitteilung mit sofortiger Wirkung auszusetzen, wenn Hexagon feststellt, dass (i) die Nutzung der Software durch den Kunden oder einen seiner Benutzer (a) ein Sicherheitsrisiko für die Software oder einen Dritten darstellt, (b) sich negativ auf die Systeme von Hexagon auswirken könnte, (c) Hexagon und seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen oder einen Dritten haftbar machen oder (d) betrügerisch sein könnte; (ii) der Kunde oder ein Benutzer gegen die Vereinbarung oder gegen geltendes Recht verstößt; (iii) der Kunde gegen seine Verpflichtungen aus Abschnitt 12 (Preisgestaltung und Zahlung) verstößt.

### **7.2 Verwendung nur durch Geschäftskunden**

Die unter dieser Lizenzvereinbarung angebotene Software ist nicht zur Nutzung durch Verbraucher bestimmt. Der Kunde bestätigt und gewährleistet, dass er ein Geschäftskunde oder eine akademische Einrichtung ist und die Software im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung nur im Rahmen des Betriebs seines Unternehmens oder seiner akademischen Einrichtung nutzt.

### **7.3 Nutzung von Beta-Software**

Gewährt Hexagon dem Kunden das Recht zur Nutzung der Beta-Software, darf der Kunde die Beta-Software nur

vorübergehend für den durch den Lizenzschlüssel begrenzten oder in den HOS angegebenen Zeitraum nutzen.

Die Beta-Software wird noch entwickelt, getestet und bewertet. Sie ist nicht zum Verkauf, zum Vertrieb oder zur Verwendung durch die Öffentlichkeit freigegeben. Hexagon kann nach eigenem Ermessen die Nutzbarkeit der Beta-Software jederzeit beenden. In diesem Fall darf der Kunde nicht mehr auf die Beta-Software und alle damit verbundenen Daten, Informationen und Dateien zugreifen und muss die Nutzung der Beta-Software unverzüglich einstellen. Alle vom Kunden während des Beta-Tests vorgenommenen Konfigurationen oder Anpassungen können dauerhaft verloren gehen.

Beta-Software ist möglicherweise kein endgültiges Produkt und kann als solches verschiedene Fehler, Mängel und Fehlfunktionen enthalten und instabil sein, einschließlich des Risikos anhaltender Nicht-Verfügbarkeit. Hexagon ist nicht verpflichtet, Fehler oder Mängel zu beheben oder Aktualisierungen, technische Betreuung oder Wartung für die Beta-Software bereitzustellen.

Hexagon empfiehlt, keine Software zu installieren, die für die Nutzung der Beta-Software im Vollbetrieb oder im Alltagsbetrieb erforderlich ist. Beta-Software ist nur für erfahrene Benutzer geeignet. Der Kunde muss angemessene Vorkehrungen gegen mögliche Schäden treffen, die sich aus der Nutzung der Beta-Software ergeben. Im Zweifelsfall darf die Beta-Software nicht installiert oder verwendet werden.

Im Rahmen Beta-Testprogramms erklärt sich der Kunde regelmäßig bereit, Hexagon zeitnah über den Fortschritt des Beta-Tests zu informieren. Dazu gehören Fehlerberichte, Konferenzen mit Hexagon und schriftliche Bewertungen der neuen Funktionen in der Beta-Software. Hexagon steht es frei, alle derartigen Rückmeldungen für jederlei Zweck zu verwenden, einschließlich der Kommunikation mit der Öffentlichkeit.

### **7.4 Verwendung durch Bildungseinrichtungen**

Hexagon kann akademischen, Bildungs- und/oder Forschungseinrichtungen Bildungslizenzen gewähren. Bildungslizenzen dürfen nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Sie dürfen nur für nicht gewinnorientierte akademische Forschung verwendet werden, die nicht einem Gewerbeunternehmen zugutekommt und die nicht Gegenstand von Beratungs- oder Lizenzverpflichtungen oder anderen an ein Gewerbeunternehmen eingeräumten Rechten ist.

Hexagon kann kostenlos erteilte Bildungslizenzen jederzeit nach eigenem Ermessen beenden. In diesem Fall hat der Kunde keinen Zugriff mehr auf die entsprechenden Daten, Informationen und Dateien und muss die Nutzung der Software unverzüglich einstellen. Etwaige vom Kunden vorgenommenen Konfigurationen oder Anpassungen können dauerhaft verloren gehen.

Zu Bildungslizenzen wird keine Betreuung angeboten. Hexagon kann nach eigenem Ermessen und nach eigenem Zeitplan, jedoch ohne eigene Verpflichtung, die Berechtigung aller gemeldeten Probleme, Verbesserungswünsche oder Fragen zur Nutzung prüfen und eine Antwort geben.

### **7.5 Verwendung durch Benutzer**

Alle Rechte und Pflichten des Kunden aus dieser Vereinbarung gelten *sinngemäß* für alle Benutzer.

Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die Nutzung der Software durch die Benutzer. Die Nutzung der Software durch einen Benutzer gilt in jeder Hinsicht als Nutzung durch den Kunden (siehe Abschnitt 10.1 [Vorschriftsmäßigkeit]). Der Kunde muss dafür sorgen, dass nur ausreichend qualifizierte Benutzer die Software verwenden.

Der Kunde haftet in vollem Umfang für die Nutzung der Software durch seine Benutzer. Für die Nutzung der Software durch autorisierte Benutzer haftet der Kunde gesamtschuldnerisch mit den autorisierten Benutzern. Der Kunde muss die autorisierten Benutzer auf die vereinbarten Bedingungen hinweisen und sie verpflichten, die Bedingungen der Vereinbarung jederzeit vollständig einzuhalten.

Erhält der Kunde Kenntnis von einer durch einen Benutzer verursachten Pflichtverletzung, so muss der Kunde den Zugriff auf die Software für diesen Benutzer unverzüglich sperren oder Hexagon auffordern, dies zu tun.

## 7.6 Tracking der Nutzung

Um die Funktionalität, die Zuverlässigkeit, die Leistung, die Wartung und die Betreuung der Software zu bewerten und zu verbessern und um zu überprüfen, ob die Software mit einer gültigen Lizenz und in Übereinstimmung mit der Vereinbarung genutzt wird, kann Hexagon die Nutzung der Software durch den Kunden und seine Benutzer nachverfolgen und auswerten, unter anderem durch die Erfassung von Geodaten. Hexagon ist berechtigt, solche Nutzungsdaten in anonymisierter Form für jeden ihm geeignet erscheinenden Zweck zu verwenden.

Welche Nutzungsdaten von Hexagon erfasst werden, hängt von den Funktionen der Software gemäß Beschreibung in der Dokumentation ab.

## 7.7 Verwendung nur für angegebene Anwendungsbereiche

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes in qualifizierter Form vereinbart ist, darf der Kunde die Hexagon Technology nur im Rahmen der und für die in den HOS und/oder der Dokumentation genannten Anwendungsbereiche nutzen.

Soweit gesetzlich zulässig, schließt Hexagon ausdrücklich alle Zusicherungen und Gewährleistungen hinsichtlich der Richtigkeit der Ergebnisse und der Eignung der Hexagon Technology in und für Anwendungsbereiche aus, die nicht in den HOS und/oder der Dokumentation aufgeführt oder zwischen den Parteien in qualifizierter Form vereinbart sind.

## 7.8 Zulässige Verwendung

Der Kunde darf die Software nur für Zwecke und in einer Weise nutzen, die

- a) gemäß dieser Vereinbarung zulässig sind und mit dieser in Einklang stehen;
- b) nach allen geltenden Gesetzen und Vorschriften in der jeweiligen Rechtsordnung zulässig sind.

Die Nutzung der Software durch den Kunden muss den Beschränkungen entsprechen, die gegebenenfalls in den HOS und/oder dem Abonnementplan für die vom Kunden erworbene Abonnementstufe festgelegt sind. Hexagon kann die Einhaltung dieser Beschränkungen durch den Kunden überwachen und, falls es eine Überschreitung feststellt, vom Kunden eine Höherstufung auf ein entsprechendes,

leistungsstärkeres Abonnement von Hexagon Technology verlangen.

Der Kunde muss die von Hexagon veröffentlichten Betriebsverfahren befolgen, unter anderem Verfahren zur routinemäßigen Wartung der Software.

## 7.9 Nutzungsbeschränkungen

### 7.9.1 Allgemeine Beschränkungen

Der Kunde darf keinem Benutzer oder Dritten erlauben, Folgendes zu tun oder zu versuchen:

- a) Kopien der Software anzufertigen, mit der Ausnahme, dass der Kunde eine einzige reine Sicherungskopie der Software erstellen kann.
- b) die Software, einschließlich der Benutzeroberfläche, oder die Dokumentation zu vertreiben, zu verkaufen oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist durch die Vereinbarung gestattet.
- c) eine Handlung mit der Absicht vorzunehmen, Viren, Würmer, Defekte, trojanische Pferde, Malware oder andere negative Einflüsse auf die Software in dieselbe einzubringen.
- d) die Software oder die Server oder Netzwerke, die die Software bereitstellen, zu stören oder zu unterbrechen.
- e) die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig in eine für den Menschen verständliche Form zu bringen, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht ausdrücklich erlaubt.
- f) Quellcode, Algorithmen, Methoden, Ideen, Techniken, Arbeitsabläufe oder Hierarchien aus der Software oder einem Teil davon zu entnehmen, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht ausdrücklich erlaubt.
- g) die Software, die Dokumentation oder Teile davon zu ändern, anzupassen, andere nicht autorisierte Softwareprodukte zu installieren, auf die zugrunde liegenden Betriebssysteme zuzugreifen, sie zu übersetzen oder abgeleitete Werke zu erstellen.
- h) sich bei Plänen, technischen Zeichnungen, Modellen, Durchführbarkeitsstudien oder anderen Konstruktions- oder Geschäftsentscheidungen und Tätigkeiten, bei denen die Verwendung oder das Versagen der Software zum Tod, zu Verletzungen oder zu Umweltschäden führen könnte, ausschließlich auf die Software zu verlassen.
- i) die Hexagon-Dienstleistungsbedingungen oder Links zu diesen Bedingungen oder Hinweise auf Hexagon-Markenmerkmale, Produktkennzeichnungen, Urheberrechtshinweise, Hinweise auf geistiges Eigentum oder andere Marken zu entfernen, zu verbergen oder zu verändern.
- j) die Software ganz oder teilweise zu verwenden oder darauf zuzugreifen, um ein Produkt oder eine Dienstleistung zu entwickeln, das/die mit der Software konkurriert.
- k) die geistigen Eigentumsrechte von Hexagon oder seinen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen oder von Dritten zu verletzen.
- l) gegen geltende Gesetze und Verordnungen zu verstoßen oder diese zu verletzen.

### 7.9.2 Beschränkung autonomer Nutzung

Der Kunde darf die Software nicht für Geräte oder Systeme verwenden, die autonom arbeiten, also ohne unmittelbare Steuerung durch den Menschen, es sei denn, dies ist

ausdrücklich in den HOS oder in der Dokumentation angegeben oder in qualifizierter Form vereinbart.

### 7.9.3 Exportbeschränkungen

Der Kunde verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze zu Exportbeschränkungen und Wirtschaftssanktionen einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, weder direkt noch indirekt die Software, andere Softwareprodukte oder technische Daten zu exportieren oder zu reexportieren, die für Zwecke bestimmt sind, die nach den Vorschriften der US-Regierung oder den EU-Verordnungen über Doppelverwendungsfähigkeit (Dual Use) verboten sind, unter anderem bezüglich der Verbreitung von Kernwaffen und/oder Raketen oder der Entwicklung von chemischen oder biologischen Waffen oder Waffenvorprodukten, es sei denn, der Kunde erhält zuvor eine schriftliche Genehmigung von Hexagon. Die Verpflichtungen des Kunden aus dieser Klausel gelten auch nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung.

### 7.10 Gebietsabhängige Dienstleistungen und Geo-Fencing

Die den Kunden bereitgestellte Software kann gebietsabhängig abweichen. Hexagon behält sich das Recht vor, die Nutzung der Software durch den Kunden von bestimmten geografischen Gebieten oder Standorten aus zu beschränken (Geo-Fencing), und zwar in Übereinstimmung mit den allgemeinen Richtlinien von Hexagon und zwingendem Recht.

## 8 Softwareprodukte und Ressourcen von Drittanbietern

Der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass es für den Betrieb der Software erforderlich sein kann, dass der Kunde auf eigene Kosten geeignete Hardware und Softwareprodukte Dritter und/oder Anwendungslizenzen besitzt oder erwirbt, unter anderem etwa Betriebssysteme. Sofern nicht ausdrücklich in der Vereinbarung angegeben, gewährt diese Lizenzvereinbarung keine Lizenz an oder für andere Softwareprodukte als die Software, und der Kunde ist für die Beschaffung aller notwendigen Softwareprodukte oder anderer Hardware oder Ausrüstung von Dritten verantwortlich.

Hexagon kann bestimmte von Dritten gelieferte Softwareprodukte und/oder Open-Source-Softwareprodukte, die nicht Eigentum von Hexagon ist, direkt in die Software integriert haben. Hexagon bietet im Rahmen der lizenzierten Software Zugriff auf solche Drittanbieter- und/oder Open-Source-Softwareprodukte. Der Kunde bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Drittanbieter- und/oder Open-Source-Softwareprodukte unterschiedlichen Bedingungen unterliegen, die von den Lizenzgebern dieser Drittanbieter-Softwareprodukte und/oder Open-Source-Software-Lizenzbedingungen bestimmt werden. Eine Liste von Drittanbieter- und Open-Source-Softwareproduktlizenzen und die entsprechenden Bedingungen werden mit der Software bereitgestellt. Solche Drittanbieter- und/oder Open-Source-Softwareprodukte werden **im vorliegenden Zustand** bereitgestellt, ohne jegliche Gewährleistung. Jede Unterlizenz für Drittanbieter- und/oder Softwareprodukte endet, wenn diese Lizenzvereinbarung endet oder wenn die Software nicht mehr vom Kunden genutzt wird. Die Nutzung dieser Drittanbieter- und/oder Open-Source-Softwareprodukte durch den Kunden unterliegt den angegebenen Drittanbieter- und/oder Open-Source-Lizenzbedingungen und wird durch diese geregelt, mit der Ausnahme, dass

dieser Abschnitt 8 (Drittanbietersoftwareprodukte) und der Abschnitt 15 (Haftungsbeschränkungen) dieser Lizenzvereinbarung auch die Nutzung der Drittanbieter- und/oder Open-Source-Softwareprodukte durch den Kunden regeln. Der Kunde erkennt an, dass alle Dritt- und/oder Open-Source-Softwareprodukt-Lizenzgeber und -Lieferanten in Bezug auf die Software alle Rechte, Titel und Interessen an ihren jeweiligen Softwareprodukten behalten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Lizenzbedingungen dieser Drittanbieter- und/oder Open-Source-Softwareprodukte einzuhalten.

Die Software kann Hyperlinks zu anderen Webseiten, Inhalten oder Ressourcen enthalten. Hexagon hat keine Kontrolle über Webseiten oder Ressourcen, die von anderen Unternehmen oder Personen als Hexagon bereitgestellt werden. Hexagon ist nicht verantwortlich für die Verfügbarkeit solcher externen Webseiten oder Ressourcen und unterstützt keine Werbung, Produkte oder andere Materialien, die auf solchen Webseiten oder Ressourcen enthalten oder dort verfügbar sind.

## 9 Support und Wartung

### 9.1 Service Levels

Sofern in den HOS nicht anders angegeben, gewährleistet Hexagon keine Verfügbarkeit von Dienstleistungen für die Software. Hexagon wird jedoch alle wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um die Software kontinuierlich verfügbar zu halten, mit folgenden Ausnahmen: (i) geplante Betriebsunterbrechungen oder (ii) Nichtverfügbarkeit aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle von Hexagon liegen, darunter unter anderem Ausfälle oder Verzögerungen bei Internetdiensteanbietern, Computerattacken oder Ausfälle der Systeme und/oder der Infrastruktur des Kunden.

### 9.2 Support

Die Software ist für qualifizierte und erfahrene Geschäftskunden konzipiert. Der Kunde muss vor der Nutzung der Software den Betreuungsbedarf ermitteln und in Absprache mit Hexagon den Umfang der verfügbaren Betreuung bestimmen.

Hexagon betreut die Software nur sofern und wie in der Vereinbarung beschrieben. Jede weitere Betreuung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 9.3 Wartung

Hexagon kann die Software weiterentwickeln und verbessern sowie Höherstufungen und Aktualisierungen herausgeben, wenn Hexagon dies für erforderlich hält. Inhalt, Zeitpunkt, Verfügbarkeit und Preisgestaltung aller Höherstufungen und Aktualisierungen der Software werden von Hexagon nach eigenem Ermessen festgelegt.

### 9.4 Änderungen der Software

Hexagon kann die Funktionen der Software nach eigenem Ermessen verbessern und/oder ändern, solange die Kernfunktionen der Software dadurch nicht wesentlich eingeschränkt werden. Hexagon informiert den Kunden über jede wesentliche Änderung oder Abkündigung der Software.

## 10 Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen des Kunden

### 10.1 Compliance

Der Kunde gewährleistet, verpflichtet sich, sichert zu und garantiert, dass:

- a) die Nutzung der Software durch ihn und seine Benutzer mit der Vereinbarung, allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sowie allen Vorschriften, Richtlinien und Verfahren der mit der Software verbundenen Netzwerke übereinstimmt.
- b) er alle angemessenen Anstrengungen unternimmt, um eine nicht autorisierte Nutzung oder einen nicht autorisierten Zugriff auf die Konten des Kunden und seiner Benutzer oder die Software zu verhindern oder zu beenden und Hexagon unverzüglich darüber zu informieren.

### 10.2 Ausrüstung des Kunden, Sicherheit und Backup

Der Kunde ist allein verantwortlich für:

- a) die Beschaffung und Wartung der Ausrüstung;
- b) die Wahrung der Sicherheit der Ausrüstung, seiner Konten und der Konten seiner Benutzer, der Passwörter und anderer Daten;
- c) die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Sicherung und zur Aufbewahrung von Daten und anderen Informationen, insbesondere für den Fall von Fehlern oder Funktionsstörungen der Software oder der Hardware, auf der die Software verwendet wird, einschließlich der Erstellung von Sicherungskopien.

### 10.3 Übertragung von Rechten und Pflichten auf Käufer

Für den Fall, dass ein Dritter eine zeitlich unbefristete Lizenz oder ein Gerät vom Kunden erwirbt, muss der Kunde den Dritten über die Bedingungen der Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle Rechte und Pflichten des Kunden aus der Vereinbarung auf den Dritten übertragen werden.

## 11 Datenschutz und persönliche Daten

### 11.1 Datenschutzrichtlinie

Die Datenschutzpraktiken von Hexagon befinden sich in der Datenschutzrichtlinie (<https://leica-geosystems.com/en-gb/global/privacy-policy>) beschrieben. Der Kunde erklärt sich mit der Verwendung seiner Daten in Übereinstimmung mit der Datenschutzrichtlinie einverstanden.

### 11.2 Personenbezogene Informationen oder persönliche Daten

Nach der Einrichtung des Kontos darf der Kunde im Rahmen der Nutzung der Software die folgenden Daten nur dann an Hexagon weitergeben, wenn die betreffende Person zugestimmt hat oder wenn dies für die Nutzung der Software unbedingt erforderlich und nach den geltenden Datenschutzbestimmungen zulässig ist:

- a) alle personenbezogenen Daten oder Gerätekennungen; oder

- b) personenbezogene Daten einer Person, insbesondere personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und des California Consumer Privacy Act [CCPA]).

## 12 Preisgestaltung und Bezahlung

### 12.1 Abonnementlizenz

#### 12.1.1 Abonnementpläne und In-App-Käufe

Die Preise, Funktionen und Optionen der Software, die dem Kunden im Rahmen einer Abonnementlizenz zur Verfügung stehen, hängen von dem gewählten Abonnementplan sowie von den vom Kunden veranlassten Änderungen ab. Bestimmte Funktionen und Optionen sind in einem Abonnementplan möglicherweise nur gegen eine separate Zahlung (In-App-Käufe) verfügbar.

Hexagon sichert nicht zu, dass ein Abonnementplan auf unbestimmte Zeit angeboten wird, und behält sich das Recht vor, die Preise oder Bedingungen aller Abonnementpläne zu ändern.

Hexagon informiert den Kunden mindestens dreißig Tage im Voraus über geplante Änderungen seines Abonnementplans. Wenn der Kunde nicht widerspricht, treten die veränderten Bedingungen am von Hexagon angegebenen Zeitpunkt in Kraft. Sind die veränderten Bedingungen für den Kunden unannehmbar, muss der Kunde Hexagon innerhalb von dreißig Tagen nach der Bekanntgabe darüber informieren. Im Fall eines Widerspruchs kann der Kunde die Vereinbarung gemäß dem Abschnitt 19.1 (Laufzeit und ordentliche Beendigung) beenden. Beendet der Kunde die Vereinbarung nicht gemäß Abschnitt 19.1 (Laufzeit und ordentliche Beendigung) zum nächstmöglichen Zeitpunkt, gelten die veränderten Bedingungen ab der automatischen Verlängerung der Vereinbarung nach der nächsten Beendigungsmöglichkeit gemäß Abschnitt 19.1 (Laufzeit und ordentliche Beendigung).

#### 12.1.2 Zahlung ohne Rückerstattung

Der Kunde zahlt Hexagon rechtzeitig alle Gebühren für seinen Abonnementplan, sein Konto, seine In-App-Käufe oder seine Nutzung der Software, einschließlich seiner Benutzer. Sofern nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen, sind die Zahlungen des Kunden nicht rückzahlbar.

#### 12.1.3 Wiederkehrende Kosten

Beim Kauf eines Abonnementplans muss der Kunde korrekte und vollständige Informationen für eine gültige Zahlungsmethode angeben, etwa eine Kreditkarte, zu deren Verwendung der Kunde berechtigt ist. Der Kunde ist verpflichtet, Hexagon unverzüglich jede Änderung seiner Rechnungsadresse mitzuteilen und sein Konto bei jeder Änderung seiner Zahlungsmethode zu aktualisieren.

Mit dem Abschluss der Eintragung für einen Abonnementplan oder mit der Höherstufung eines bestehenden Abonnementplans ermächtigt der Kunde Hexagon oder seinen Beauftragten, seine Zahlungsmethode auf wiederkehrender (etwa monatlicher oder jährlicher) Basis für (i) die anfallenden Gebühren des Abonnementplans, (ii) alle In-App-Käufe, (iii) alle anfallenden Steuern und/oder (iv) alle anderen in Verbindung mit der Nutzung der Software durch den Kunden entstehenden

Gebühren zu belasten. Diese Ermächtigung gilt für die jeweilige Laufzeit, bis die Vereinbarung gemäß Abschnitt 19 (Laufzeit und Beendigung) dieser Lizenzvereinbarung beendet wird.

### 12.2 Zeitlich unbefristete Lizenz

Sofern in den HOS nicht anders angegeben, ist die einmalige Gebühr für eine zeitlich unbefristete Lizenz vom Kunden im Voraus zu entrichten, wie in den HOS beschrieben und basierend auf den in den HOS festgelegten Tarifen und Beträgen.

### 12.3 Zeitlich unbefristete Lizenz für vorinstallierte Software

Dem Kunden wird eine Gebühr für die zeitlich unbefristete Lizenz für vorinstallierte Hexagon Technology in Rechnung gestellt, sofern in den HOS nichts Abweichendes angegeben ist.

### 12.4 Rechnungen

Hexagon stellt Abrechnungs- und Nutzungsinformationen in einem von ihm gewählten Format bereit, das sich gelegentlich ändern kann.

### 12.5 Steuern

Alle in der Vereinbarung genannten Gebühren, Preise und sonstigen Entgelte verstehen sich zuzüglich sämtlicher Mehrwertsteuern. Ist Hexagon verpflichtet, Mehrwertsteuern zu erheben oder abzuführen, werden die Steuern dem Kunden in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunde legt Hexagon rechtzeitig eine von der zuständigen Steuerbehörde bestätigte und gültige Steuerbefreiungsbescheinigung vor.

### 12.6 Keine Abzüge oder Verrechnung

Der Kunde leistet alle Zahlungen frei von Abzügen jeglicher Art, wie unter anderem Spesen, Steuern und Abgaben. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn sie in voller Höhe geleistet worden ist.

Der Kunde ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen mit einer Gegenforderung zu verrechnen und keine Zahlungen wegen einer Beanstandung oder eines sonstigen Anspruchs zurückzuhalten, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden wurde von Hexagon anerkannt oder von einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht rechtskräftig entschieden.

### 12.7 Verzug

Nach Ablauf des vereinbarten Zahlungstermins kommt der Kunde in Verzug. Alle Folgekosten des Verzugs gehen zulasten des Kunden. Auf verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro Jahr erhoben. Hexagon behält sich das Recht vor, den Zugriff des Kunden auf die Software auszusetzen oder die Vereinbarung bei Zahlungsverzug zu beenden (siehe Abschnitte 7.1 [Zugriff auf die Software] und 19.2[Außerordentliche Kündigung]).

## 13 Vertraulichkeit

Der Kunde übt mindestens die gleiche Sorgfalt wie zum Schutz der Vertraulichkeit seiner eigenen vertraulichen Informationen gleicher Art, jedoch keinesfalls weniger als die angemessene Sorgfalt, um (i) keine vertraulichen Informationen von Hexagon für Zwecke außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung zu verwenden und (ii) falls nicht schriftlich von Hexagon autorisiert, den Zugriff auf

die vertraulichen Informationen von Hexagon auf die Mitarbeiter und Auftragnehmer von Hexagon und die mit Hexagon verbundenen Unternehmen zu beschränken, die diesen Zugriff für Zwecke benötigen, die mit dieser Vereinbarung im Einklang stehen, und die gegenüber dem Kunden einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, deren Schutz nicht wesentlich schwächer ist als derjenige der vorliegenden Vereinbarung. Der Kunde muss vertrauliche Informationen, die sich in seinem Besitz befinden, bei Beendigung dieser Vereinbarung vernichten.

Der Kunde ist berechtigt, vertrauliche Informationen von Hexagon offenzulegen, soweit er dazu gesetzlich verpflichtet ist, vorausgesetzt, der Kunde informiert Hexagon vorab über die erzwungene Offenlegung (soweit gesetzlich zulässig) und leistet Hexagon auf dessen Kosten angemessene Unterstützung, falls Hexagon die Offenlegung verhindern möchte.

## 14 Gewährleistung

### 14.1 Rechte des Kunden bei Mängeln

Der Kunde muss die Software und etwaige Höherstufungen unverzüglich nach Lieferung prüfen und Hexagon etwaige Mängel unverzüglich melden, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung. Ohne rechtzeitige Mitteilung von Mängeln gilt die Software und/oder deren Höherstufung als angenommen und der Kunde verzichtet auf alle Mängelansprüche, ausgenommen Ansprüche für versteckte Mängel. Versteckte Mängel muss der Kunde Hexagon innerhalb von zehn Tagen nach deren Entdeckung melden. In keinem Fall haftet Hexagon für Mängel, die später als zwölf Monate nach der Lieferung gemeldet werden.

Wenn der Kunde Hexagon einen Mangel rechtzeitig gemeldet hat, hat der Kunde im Fall der Nichteinhaltung von in der Vereinbarung ausdrücklich genannten Zusicherungen oder Gewährleistungen durch Hexagon das Recht, von Hexagon die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen zu verlangen. Gelingt es Hexagon auch beim zweiten unabhängigen Versuch nicht, den Mangel zu beheben, hat der Kunde als einzige und ausschließliche Rechtsmittel das Recht, (i) die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden (siehe Abschnitt 19.2 (g)[Außerordentliche Kündigung]) und/oder (ii) Schadensersatz für den durch den Mangel verursachten direkten Schaden zu verlangen, begrenzt auf den Preis (i) des Abonnementplans des Kunden für ein Jahr im Falle einer Abonnementlizenz, (ii) der einmaligen Gebühr im Falle einer zeitlich unbefristeten Lizenz und (iii) des Geräts im Falle einer zeitlich unbefristeten Lizenz für vorinstallierte Software.

### 14.2 Ausschluss der Gewährleistung

Die Nutzung der Software durch den Kunden erfolgt ausschließlich auf dessen Risiko, und die Software wird im vorliegenden und verfügbaren Zustand bereitgestellt. Sofern nicht ausdrücklich in den HOS oder der Dokumentation angegeben oder in qualifizierter Form vereinbart, sichert Hexagon dem Kunden, soweit gesetzlich zulässig, nicht zu, dass:  
Die Software für die Anforderungen des Kunden oder für einen bestimmten Zweck geeignet ist;  
Die Software ununterbrochen (falls zutreffend), rechtzeitig (falls zutreffend), sicher oder fehlerfrei zur Verfügung steht;  
Die Software korrekt, präzise oder zuverlässig funktioniert;  
Die Software mit einem bestimmten Drittanbieter-Softwareprodukt kompatibel ist;  
Mängel im Betrieb oder in den Funktionen der Software behoben werden;

die Software oder andere Daten dem Kunden jederzeit zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden.

## 15 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung von Hexagon und seinen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeitern und sonstigen Hilfspersonen für unmittelbare Schäden, die dem Kunden und seinen Benutzern entstehen, ist beschränkt auf den Preis (i) des Abonnementplans des Kunden für ein Jahr im Falle einer Abonnementlizenz, (ii) der einmaligen Gebühr im Falle einer zeitlich unbefristeten Lizenz und (iii) des Geräts im Falle einer zeitlich unbefristeten Lizenz für vorinstallierte Software.

Soweit gesetzlich zulässig, schließen Hexagon, seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen jegliche Haftung gegenüber dem Kunden und seinen Benutzern für indirekte, untergeordnete und Folgeschäden oder -verluste aus, darunter für entgangenen Gewinn oder entgangene Geschäfte jeglicher Art und Ansprüche Dritter. Dies gilt auch dann, wenn Hexagon über die Möglichkeit eines Eintritts dieser Schäden informiert wurde.

Für die Nutzung der Beta-Software durch den Kunden (siehe Abschnitt 7.3 [Nutzung der Beta-Software]) schließen Hexagon, seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen jegliche Haftung gegenüber dem Kunden und seinen Benutzern im gesetzlich zulässigen Umfang aus.

Soweit gesetzlich zulässig, schließen Hexagon und seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen jegliche Haftung für Schäden aus, die im Zusammenhang mit einer nicht durch diese Lizenzvereinbarung gestatteten Nutzung der Software entstehen.

## 16 IP-Verletzungen

Bei Ansprüchen mit der Behauptung, dass die Software, irgendwelche Hexagon-Markenmerkmale und/oder die Dokumentation oder deren vereinbarungsgemäße Nutzung durch den Kunden oder seinen Benutzer das geistige Eigentum, Eigentumsrechte oder andere Rechte Dritter verletzt, oder falls Hexagon davon ausgeht, dass solche Ansprüche zu erwarten sind, hat Hexagon das Recht, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (i) dem Kunden das Recht zu verschaffen, die betroffene Software und/oder Dokumentation weiterzunutzen, (ii) die betroffene Software und/oder Dokumentation (oder einen Teil davon) zu ersetzen oder so zu ändern, dass keine Verletzung mehr vorliegt, oder (iii) die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden (siehe Abschnitt 19.2 (h) [Außerordentliche Kündigung]). Erhält der Kunde Kenntnis von einem solchen Anspruch eines Dritten, so muss er Hexagon unverzüglich darüber informieren.

Wenn Hexagon die Vereinbarung kündigt, erstattet Hexagon dem Kunden als einziges Rechtsmittel und für die gesamte Haftung seitens Hexagon einen angemessenen Betrag der vom Kunden im Rahmen der Vereinbarung gezahlten Gebühren zurück, nachdem der Kunde die betroffene Software nachweislich gelöscht hat.

## 17 Entschädigung

Der Kunde muss Hexagon und seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, strategischen Partner, Lizenzgeber und deren Zulieferer schadlos halten, verteidigen und

entschädigen gegen und für alle Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten, Gebühren (einschließlich Anwaltskosten) und Ausgaben im Zusammenhang mit Behauptungen, Ansprüchen, Beschwerden, behördlichen Maßnahmen oder Klagen Dritter, die sich aus der vereinbarungswidrigen Nutzung der Software durch den Kunden ergeben.

Der Kunde muss, soweit erforderlich, an der Abwehr von Vorwürfen, Ansprüchen, Beschwerden, behördlichen Maßnahmen oder Klagen Dritter in vollem Umfang und unentgeltlich mitzuwirken. Hexagon behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten die ausschließliche Kontrolle und Verteidigung in allen Entschädigungsangelegenheiten gemäß diesem Abschnitt 16 (Entschädigungen) zu übernehmen.

## 18 Höhere Gewalt

Wird eine Partei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gehindert, so ist keine Partei gegenüber der anderen Partei säumig oder haftbar, insofern die Erfüllung durch ein solches Ereignis verhindert, behindert oder verzögert wird.

Diejenige Partei der Vereinbarung, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die andere Partei unverzüglich benachrichtigen und sie angemessen über die Entwicklung informiert halten. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt berufen hat, muss in jeder erdenklichen Weise an der Minderung der Auswirkungen dieser höheren Gewalt mitwirken. Sollten die Umstände höherer Gewalt die Erfüllung der Vereinbarung länger als drei aufeinanderfolgende Monate verhindern, hat jede Partei das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Bei einer solchen Beendigung sind Ansprüche auf Verlust und Schadenersatz und alle Rechtsansprüche zwischen den Parteien im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Höhere Gewalt umfasst unter anderem die Nichtlieferung oder verspätete Lieferung von Waren und Dienstleistungen von Hexagon. Höhere Gewalt bei Lieferanten oder Dienstleistern von Hexagon gilt als höhere Gewalt bei Hexagon.

## 19 Laufzeit und Beendigung

### 19.1 Laufzeit und ordentliche Beendigung

#### 19.1.1 Abonnementlizenz

Sofern in den HOS oder im Abonnementplan nicht anders angegeben, beginnt die anfängliche Laufzeit der Vereinbarung mit dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) der Bestätigung des Abonnements durch Hexagon nach Erhalt der HOS oder (ii) der Nutzung der Software durch den Kunden, und setzt sich jeweils um eine Abonnementlaufzeit fort, bis die Vereinbarung gekündigt wird. Der Kunde kann eine Abonnementlizenz nur dann vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit zurückziehen, wenn dies in den HOS ausdrücklich erlaubt ist.

Beide Parteien können die Vereinbarung beenden, indem sie dies der anderen Partei mindestens sechzig Tage vor Ablauf der zu diesem Zeitpunkt geltenden Laufzeit mitteilen.

#### 19.1.2 Zeitlich unbefristete Lizenz

Sofern in den HOS nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Laufzeit der Vereinbarung mit der Bestätigung der zeitlich unbefristeten Lizenz durch Hexagon nach Erhalt der HOS

und läuft auf unbestimmte Zeit, bis sie gemäß diesem Abschnitt 19 (Laufzeit und Beendigung) beendet wird.

### 19.1.3 Zeitlich unbefristete Lizenz für vorinstallierte Software

Sofern in den HOS nicht anders angegeben, beginnt die Laufzeit der Vereinbarung mit der ersten Nutzung der Software auf dem Gerät durch den Kunden und läuft für unbestimmte Zeit, bis sie gemäß diesem Abschnitt 19 (Laufzeit und Beendigung) beendet wird.

## 19.2 Außerordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, unter folgenden Umständen:

- a) mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien, wenn ein Verfahren zur Liquidation oder Insolvenz der anderen Partei eingeleitet, ein Vergleich mit den Gläubigern der anderen Partei geschlossen oder eine Abtretung im Namen der anderen Partei zugunsten der Gläubiger vorgenommen wird;
- b) mit sofortiger Wirkung von einer der beiden Parteien bei einer Verletzung der Vereinbarung durch die andere Partei, wenn die Verletzung nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch die geschädigte Partei abgestellt oder beseitigt wird;
- c) mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien, wenn Umstände höherer Gewalt die Erfüllung der Vereinbarung für mehr als drei aufeinanderfolgende Monate verhindern, wie in Abschnitt 18 (Höhere Gewalt) ausgeführt;
- d) mit sofortiger Wirkung durch Hexagon, wenn der Kunde mit einer fälligen Zahlung aus der Vereinbarung in Verzug ist;
- e) mit sofortiger Wirkung durch Hexagon, wenn nach alleinigem Ermessen von Hexagon die weitere Nutzung der Software durch den Kunden oder seine Benutzer dem Ruf von Hexagon schaden könnte;
- f) mit sofortiger Wirkung durch Hexagon, wenn dieses das Recht hat, die Nutzung der Software durch den Benutzer gemäß Abschnitt 7.1 (Zugriff auf die Hexagon Technology) auszusetzen;
- g) mit sofortiger Wirkung durch den Kunden, wenn Hexagon mit der Beseitigung eines Mangels gemäß Abschnitt 14.1 (Rechte des Kunden bei Mängeln) in Verzug ist;
- h) mit sofortiger Wirkung bei Geltendmachung von IP-Verletzungen im Sinne des Abschnitts 16 (IP-Verletzungen).

## 19.3 Wirkung der Beendigung

Die Beendigung der Vereinbarung bewirkt Folgendes:

- a) Der Kunde verliert mit sofortiger Wirkung die vereinbarten Rechte, insbesondere das Recht zur Nutzung der Software;
- b) Alle dann fälligen Zahlungen an Hexagon sind in voller Höhe zu leisten;
- c) Dem Kunden wird das Recht zur Nutzung der Software verweigert;
- d) Hexagon kann das Konto aus der Produktionsumgebung löschen.
- e) Hexagon ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Kopie der Kontoinformationen aufzubewahren oder sie in Übereinstimmung mit den geltenden

Datenschutzgesetzen zur sicheren Aufbewahrung an Dritte weiterzugeben.

Bei einer ordentlichen Beendigung der Vereinbarung haftet Hexagon, soweit dies gesetzlich zulässig ist, nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beendigung. Bei einer außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung behält sich Hexagon das Recht vor, vom Kunden den durch die außerordentliche Kündigung entstandenen Schaden zu verlangen.

Bei der außerordentlichen Kündigung einer Abonnementlizenz hat der Kunde an Hexagon die Vergütung zu bezahlen, die er auch bei einer ordentlichen Beendigung hätte bezahlen müssen.

## 20 Allgemeine rechtliche Bestimmungen

### 20.1 Mitteilungen

Die Parteien tauschen untereinander E-Mail-Adressen für den Empfang von Mitteilungen und Benachrichtigungen im Rahmen dieser Vereinbarung aus (die "**E-Mail-Adresse**"). Der Kunde muss gewährleisten, dass die an seine E-Mail-Adresse gesendeten E-Mails empfangen und gelesen werden und muss Hexagon über jede Änderung seiner E-Mail-Adresse informieren.

Mitteilungen im Rahmen der Vereinbarung gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie per E-Mail mit einer Empfangsbestätigung per E-Mail zugestellt werden, mit der Ausnahme, dass jede Mitteilung im Rahmen der Vereinbarung, die von Hexagon an die E-Mail-Adresse des Kunden gesendet wird, als ordnungsgemäß zugestellt gilt.

### 20.2 Änderungen

Änderungen der Vereinbarung, einschließlich Änderungen dieses Abschnitts 20.2 (Änderungen), sind nur wirksam, wenn sie in der folgenden Form erfolgen:

- a) Qualifizierte Form für alle in qualifizierter Form getroffenen Vereinbarungen;
- b) Qualifizierte Form für alle Fragen und Bestimmungen, für welche die Vereinbarung eine qualifizierte Form verlangt, einschließlich dieses Abschnitts 20.2 (Änderungen) in seiner Gesamtheit;
- c) Schriftform für alle anderen Fragen und Bestimmungen.

### 20.3 Kein Verzicht

Die Nichtausübung (oder verzögerte Ausübung) von Rechten im Rahmen dieser Vereinbarung gilt nicht als Verzicht der Parteien.

### 20.4 Abtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte, Leistungen oder Ansprüche aus der Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hexagon abzutreten, umzuschaffen oder anderweitig zu übertragen.

### 20.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder von einer Behörde oder einem zuständigen Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so berührt diese Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit nicht

die anderen Bestimmungen oder Teile dieser Bestimmungen der Vereinbarung, die alle in vollem Umfang in Kraft bleiben.

## 21 Anwendbares Recht

Diese Lizenzvereinbarung und die Vereinbarung unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz und sind nach diesem auszulegen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

## 22 Streitbeilegung

### 22.1 Schiedsgerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, werden ausschließlich und endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich

\* \* \*

(Schweiz). Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt. Kapitel 12 des Schweizerischen Gesetzes über das Internationale Privatrecht ist die anwendbare *Schiedsordnung*.

### 22.2 Weitergehendes Klagerecht von Hexagon gegen den Kunden vor den ordentlichen Gerichten

Hexagon hat zudem das Recht, den Kunden vor den ordentlichen Gerichten am Sitz des Kunden zu verklagen.

### 22.3 Recht auf anderen Gerichtsstand im gegenseitigen Einvernehmen

Die Parteien haben das Recht, aber nicht die Pflicht, sich im Falle einer Streitigkeit einvernehmlich auf einen anderen Gerichtsstand zu einigen.

## Leica Geosystems AG

Heinrich-Wild-Strasse 201

9435 Heerbrugg

Schweiz